



Vorlage Nr.: V1627/17  
Datum: 31. Mai 2017

## Vorlage

### Beratungsfolge

|   |                  |  |
|---|------------------|--|
| Dienstberatung des Oberbürgermeisters   | nicht öffentlich | beratend                                     |
| Ältestenrat   | nicht öffentlich | zur Information                              |
| Ausschuss für Finanzen  | nicht öffentlich | 1. Lesung<br>(federführend)                  |
| Unterausschuss Planung  | nicht öffentlich | Vorberatung für<br>Jugendhilfeaus-<br>schuss |
| Jugendhilfeausschuss  | öffentlich       | beratend                                     |
| Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ord-<br>nung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-<br>Dienstleistungen) | nicht öffentlich | beratend                                     |
| Ausschuss für Finanzen  | nicht öffentlich | beratend<br>(federführend)                   |
| Stadtrat  | öffentlich       | beschließend                                 |

**Zuständig: GB Bildung und Jugend**

### Gegenstand:

Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG) durch die Landeshauptstadt Dresden in der ab dem 1. Juli 2017 geltenden Fassung, hier: Aufwendungen für Personal und Leistungen

### Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt für die Umsetzung der Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes eine überplanmäßige Mittelbereitstellung gemäß Anlage.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften monatlich die Budgetauslastung und eine Prognosezahl bis zum Jahresende zur Verfügung zu stellen.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

V1334/16 (SR/032/2016)

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis: siehe Anlage**

**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:

Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Zum 1. Juli 2017 soll eine weitreichende Ausweitung des UhVorschG in Kraft treten. Die Reform des Unterhaltsvorschussrechts ist Teil eines Gesetzpaketes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften (Bundesrat Drucksache 814/16).

Die Ausführung des UhVorschG ist der Landeshauptstadt Dresden als Weisungsaufgabe übertragen. Die nach dem UhVorschG zu zahlenden Geldleistungen sind im kommunalen Haushalt zu veranschlagen [Sächsisches Aufgabenübertragungsgesetz zum Unterhaltsvorschussgesetz vom 11. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 312), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. November 2007 SächsGVBl. S. 478 geändert worden ist. (SächsAüGUVG)].

**I. Eckpunkte der Gesetzesänderung**

Um die Situation von Alleinerziehenden zu verbessern, haben sich Bund und Länder darauf verständigt, den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss auszuweiten. Die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten soll entfallen. Damit können Kinder ohne zeitliche Einschränkungen bis zu ihrem 18. Geburtstag Unterhaltsvorschuss erhalten. Für alle Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sind bei Ausfall der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils Leistungen nach dem UhVorschG ausnahmslos und ohne Höchstbezugsdauer zu gewähren.

Für Kinder ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sollen die Leistungen nach dem UhVorschG nur dann zustehen, wenn das Kind nicht auf SGB-II-Leistungen angewiesen ist oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB-II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro Brutto erzielt. Durch diese Regelung soll ein langfristig paralleler Bezug von SGB-II-Leistungen und Unterhaltsvorschuss vermieden werden. Kindes-einkommen wird entsprechend dem Unterhaltsrecht zur Hälfte angerechnet, wenn das Kind einen Schulabschluss hat. Darüber hinaus werden die Regelungen zum Rückgriff auf den barunterhaltspflichtigen Elternteil verbessert und vereinfacht.

**II. Dimension der Gesetzesänderung für die Landeshauptstadt Dresden**

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem Alter der Kinder und beträgt monatlich

- für Kinder von 0 bis 5 Jahre 150 Euro,
- für Kinder von 6 bis 11 Jahre 201 Euro und
- ab Juli 2017 für Kinder von 12 bis 17 Jahren 268 Euro.

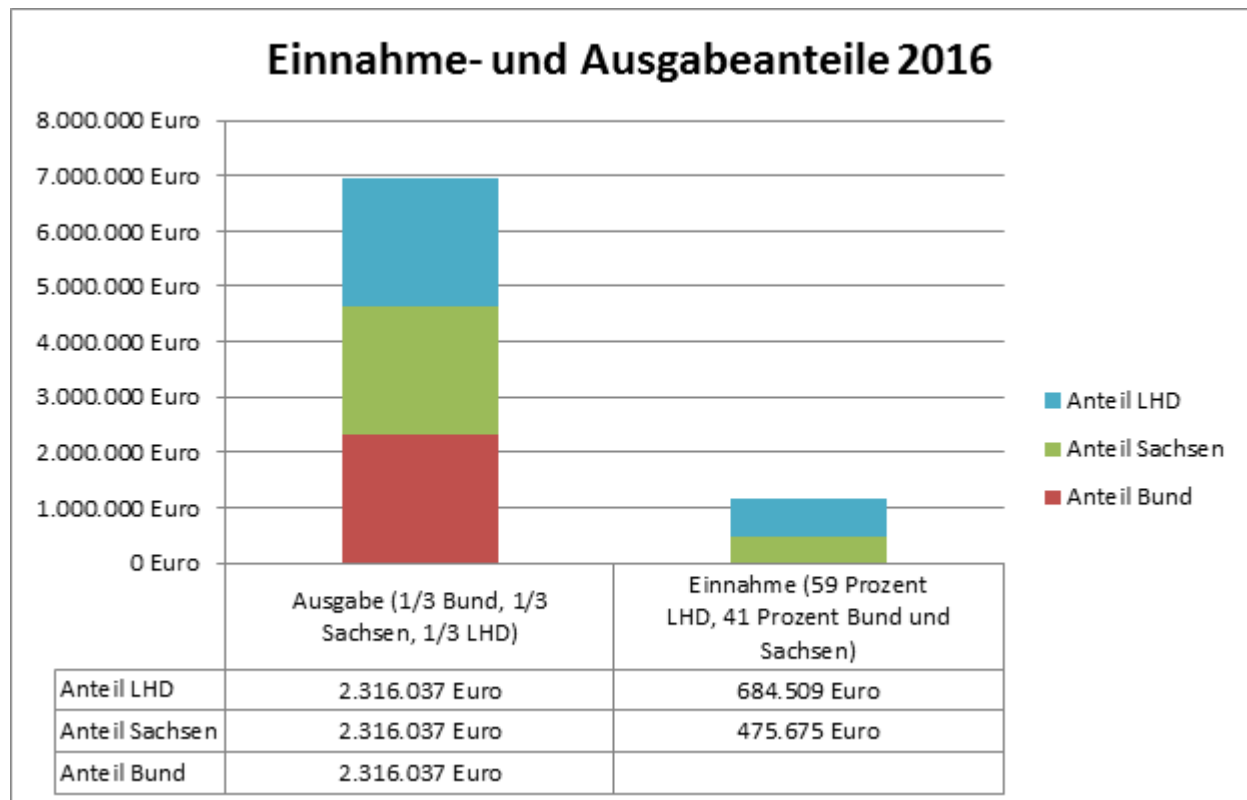
Im Jahr 2016 wurde für ca. 5.000 Kinder Unterhaltsvorschuss in Höhe von 6,95 Mio. Euro gezahlt. Insgesamt entstanden der Landeshauptstadt Dresden dabei anteilige Leistungskosten von rund 1,63 Mio. Euro Nettobelastung (Die Nettobelastung entspricht den insgesamt ausgezahlten Beträgen abzüglich der Ausgabenanteile von Bund und Land sowie abzüglich der Einnahmeanteile der Landeshauptstadt Dresden aus der Rückholung der Vorschussleistung (Ausgaben- und Einnahmeverteilung vgl. III.).

Belastbare Daten für verlässliche Prognosen von Fallzuwachs und Ausgabenentwicklung liegen gegenwärtig keine vor. Die kommunalen Spitzenverbände gehen von einer – mindestens – Verdopplung der Fallzahlen aus. Für die Landeshauptstadt Dresden ergibt sich aus dieser Annahme kalkulatorisch ein Fallzahlenaufwuchs auf ca. 9.219 Fälle.

### III. Unterhaltsvorschussleistungen; Ausgaben- und Einnahmeverteilung

Nach den gesetzlichen Regelungen tragen im Freistaat Sachsen der Bund, das Land und die Kommunen von den ausgewiesenen Ausgaben jeweils ein Drittel. Von den Einnahmen erhalten der Freistaat 7,7 Prozent und die Kommunen 59 Prozent. Die restlichen Einnahmen verbleiben beim Bund.

Der Ausgaben- und Einnahmenanteil bei der Landeshauptstadt Dresden gliederte sich im Jahr 2016 wie folgt auf:



Künftig trägt der Bund 40 Prozent und die Länder 60 Prozent der Kosten für den Unterhaltsvorschuss. Wie der Freistaat Sachsen die Regelungen landesrechtlich umsetzt, ist noch offen. Mehrbelastungen für die Kommunen sollen jedoch nach bisherigen Aussagen vermieden werden.

### IV. Mehrbedarfe

Die sich aus der Leistungsausweitung ergebenden Mehrbedarfe können gegenwärtig nur überschlägig ermittelt werden. Es fehlt weiterhin an belastbaren Daten zur Ausgabenentwicklung und an den Eckdaten zur künftigen Kosten- und Einnahmeverteilung zwischen dem Freistaat Sachsen und den Kommunen. Dennoch ist der Finanzbedarf für die Unterhaltsvorschussleistungen im Haushalt 2017/2018 infolge der Neuregelung anzupassen. Dem Rechnung tragend wer-

den die Mehrbedarfe zunächst auf der Grundlage des Rechenmodells des Sächsischen Städte- und Gemeindetages zur Fallzahlentwicklung und den derzeit geltenden Regelungen zur Kosten- und Einnahmeverteilung zwischen dem Freistaat Sachsen und der Landeshauptstadt Dresden ermittelt.

Folgende Berechnungsgrundlage wurde für 2017 angewendet:

|                       |              |            |             |   |                       |
|-----------------------|--------------|------------|-------------|---|-----------------------|
| Altersstufe (0 – 5)   | 1.958 Kinder | x 150 Euro | x 12 Monate | = | 3.524.400 Euro        |
| Altersstufe (6 – 11)  | 1.768 Kinder | x 201 Euro | x 12 Monate | = | 4.264.416 Euro        |
|                       | 4.097 Kinder | x 201 Euro | x 6 Monate  | = | 4.940.982 Euro        |
| Altersstufe (12 – 17) | 1.396 Kinder | x 268 Euro | x 6 Monate  | = | <u>2.244.768 Euro</u> |
|                       |              |            |             | = | 14.974.566 Euro       |

|   |                       |
|---|-----------------------|
| Abzüglich 10 Prozent; verringerter Auszahlungsbetrag aufgrund anteiliger Leistungsfähigkeit des familienfernen Elternteils* | <u>1.497.457 Euro</u> |
|   | = 13.477.109 Euro     |

Für 2018 wurde wie folgt gerechnet:

|                       |              |            |             |   |                       |
|-----------------------|--------------|------------|-------------|---|-----------------------|
| Altersstufe (0 – 5)   | 1.958 Kinder | x 150 Euro | x 12 Monate | = | 3.524.400 Euro        |
| Altersstufe (6 – 11)  | 5.865 Kinder | x 201 Euro | x 12 Monate | = | 14.146.380 Euro       |
| Altersstufe (12 – 17) | 1.396 Kinder | x 268 Euro | x 12 Monate | = | <u>4.489.536 Euro</u> |
|                       |              |            |             | = | 22.160.316 Euro       |

|   |                       |
|---|-----------------------|
| Abzüglich 10 Prozent; verringerter Auszahlungsbetrag aufgrund anteiliger Leistungsfähigkeit des familienfernen Elternteils* | <u>2.216.032 Euro</u> |
|   | = 19.944.284 Euro     |

\* Bei anteiliger Leistungsfähigkeit des familienfernen Elternteils wird die Vorschussleistung entsprechend gekürzt. Die 10 Prozent basieren auf Erfahrungswerten. Dieser Anteil wird in der Unterhaltsvorschussgeschäftsstatistik nicht erfasst.

Der Gesetzgeber hat die 600-Euro-Einkommensgrenze für den alleinerziehenden Elternteil 12- bis 17-jähriger Kinder eingeführt, da er davon ausgeht, dass durch die Zahlung des Unterhaltsvorschusses der Leistungsbezug für Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II beendet wird. Diese Annahme ist pauschal und muss entsprechend der Anzahl der Kinder in Frage gestellt werden. Weiterhin wird die Grenze nicht zwangsläufig zur Beendigung des Leistungsbezuges, jedoch oftmals zu einer Verminderung führen. Dies schafft Einsparpotentiale bei den Kosten der Unterkunft, welche daher anteilig als Deckungsquelle verwendet werden können.

Die Annahme ist daher, dass die Mehrausgaben gedeckt werden, einerseits durch höhere Einnahmen vom Land (und mittelbar damit auch vom Bund) und andererseits über anteilige Einsparungen der Landeshauptstadt Dresden bei den Kosten der Unterkunft (siehe Anlage).

Es sei jedoch betont, dass dies städtischerseits im Moment lediglich Annahmen sind, welche sich insbesondere bei den KdU-Einsparungen aus der Gesetzesbegründung des Bundes ableiten.

## V. Personalmehrbedarfe und Aufwendungen

Auf Grund der Fallzahlprognose ermittelt sich der Personalmehrbedarf bisher wie folgt:

| Tätigkeit                              | Ist-Stellen<br>(Soll-VzÄ)<br>Stellenplan<br>2017/2018 | zusätzliche Stellen<br>ab 1. Juli 2017 | Weitere Personal-<br>bedarfe entspre-<br>chend der Fallzahl-<br>entwicklung |
|--|---|--|---|
| Sachbearbeiter/-in Unterhaltsvorschuss | 13,0  | 4                                      | 6   |
| Sachbearbeiter/-in Prozessvertretung   | 6,0   | 2                                      | 4   |
| Sachgebietsleiter/-in                  | 1,0   | 1                                      | 1   |
| Mitarbeiter/-in Teamassistenz          | 1,0   | 1                                      | 1   |
| Querschnittsaufgaben                   |   | 2                                      |   |
|  | <b>21,0</b>   | <b>10</b>                              | <b>12</b>   |

Die kalkulierte Fallzahlverdoppelung erfordert rechnerisch einen zusätzlichen Personalbedarf von mindestens 22 Vollzeitstellen. Dem Rechnung tragend wurden in einem ersten Schritt bereits zehn Vollzeitstellen durch den Geschäftsbereich Finanzen, Personal und Recht bereitgestellt. Ziel ist es für diese Personalbedarfe das Stellenbesetzungsverfahren insbesondere für den Bereich Unterhaltsvorschuss zum Inkrafttreten des Gesetzes ab 1. Juli 2017 abgeschlossen zu haben. Ebenso sind die notwendigen Raumressourcen für die vorgenannten zehn Stellen gegeben.

Abhängig zur tatsächlichen Fallzahlentwicklung müssen in weiteren Schritten kontinuierlich bedarfsgerecht und zeitnah Stellen und Räumlichkeiten mit den dazugehörigen Verwaltungskosten zur Verfügung stehen.

Die anteiligen Personalkosten für die im ersten Schritt bereitgestellten zehn VzÄ belaufen sich für 2017 auf 285.600 Euro und für 2018 auf 581.500 Euro. Die kommunalen Spitzenverbände im Freistaat Sachsen (Sächsischer Städte- und Gemeindetag, Sächsischer Landkreistag) verhandeln derzeit noch mit dem Land über eine Erhöhung des Mehrbelastungsausgleiches wegen der steigenden Verwaltungskosten der Kommunen zur Administration des neuen Unterhaltsvorschussgesetzes. Auf ein Ergebnis dieser Verhandlungen kann die Landeshauptstadt Dresden jedoch nicht warten, weil die notwendigen zusätzlichen Stellen und das notwendige zusätzliche Personal einschließlich dessen räumlicher Unterbringung schnell zur Verfügung stehen müssen. Das notwendige zusätzliche Personal muss daher zunächst aus dem Gesamtfonds der Personalkosten finanziert werden. Sofern sich mit dem Finanzzwischenbericht andeutet, dass bei den Personalkosten insgesamt möglicherweise nachfinanziert werden muss, würde auch dieser Sachverhalt in eine entsprechende separate Vorlage eingehen.

Die zunächst in 2017 entstehenden Sachkosten i. H. v. 111.000 Euro für Ausstattung mit Möbeln, Computern, Software etc., die mit den zusätzlichen Personalkosten einhergehen, wurden bereits vorab im Rahmen einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung aus Minderausgaben im Produkt UMA-Hilfen zur Erziehung dem Globalbudget des Jugendamts zur Verfügung gestellt. In Abhängigkeit des Personalbedarfs ist von weiteren Bedarfen im Sachkostenbereich auszugehen.

## **VI. Regelmäßige Berichterstattung**

Alle gegenwärtig vorliegenden Prognosen von Bund und Ländern zur Fallzahlentwicklung, Leistungskostenentwicklung und Kosteneinsparungen stehen unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Entwicklungen.

Mit Inkrafttreten der Neuregelung und mit der Neufassung des SächsAüGUVG sind daher die Mehrbedarfe regelmäßig anhand der tatsächlichen Fallzahlentwicklung und der damit verbundenen Budgetauslastung zu überprüfen und bedarfsbezogen anzupassen.

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage: Finanzielle Auswirkungen

Dirk Hilbert